



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1080/2018		Datum: 20.11.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	83-EB "Rhein-Mosel-Halle"	Az.:	
Betreff: Konkretisierung der Betrauung der Koblenz-Touristik GmbH			
Gremienweg:			
14.12.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
03.12.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt:

1. In Abänderung des Beschlusses BV/0675/2017 vom 02.11.2017, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes, die Betrauung der Koblenz-Touristik GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Betrauungsbeschlusses (Betrauungsaktes) auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU; die Beschlussfassung inklusive die erforderliche Unterzeichnung des Betrauungsaktes erfolgt vorbehaltlich der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung mit der Finanzverwaltung.
2. Die Anweisung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Koblenz-Touristik GmbH, unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und in dieser den anliegenden Betrauungsakt als Weisung an die Geschäftsführung zu beschließen.

Die Ermächtigung, etwaige unwesentliche Änderungen am Betrauungsakt vorzunehmen, deren Erfordernis sich aus der Abstimmung mit der Finanzverwaltung ergibt. Über etwaige Änderungen wird die Stadtverwaltung den Rat informieren.

Begründung:

A. Ausgangslage

Mit Gründung der Koblenz-Touristik GmbH sind auf diese zahlreiche Aufgaben des ehemaligen Eigenbetriebs Koblenz-Touristik (jetzt: EB Rhein-Mosel-Halle) übergegangen, für die ein kostendeckendes Entgelt nicht erwirtschaftet werden kann. Aus diesem Grund werden der Koblenz-Touristik GmbH durch die Stadt Koblenz - Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle - Ausgleichszahlungen gewährt. Solche Zahlungen bedürfen aufgrund der Vorschriften des EU-Beihilfenrechts gem. Art. 107 ff. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Rechtfertigung. Mit Stadtratsbeschluss vom 02.11.2017, BV/0675/2017 hat die Stadt Koblenz deshalb bestimmte Tätigkeiten der Koblenz-Touristik GmbH als beihilfenrechtlich förderfähige, sogenannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend auch als „DAWI“ bezeichnet), anerkannt und die Art und Weise von deren möglicher Finanzierung im Einklang mit dem EU-Beihilfenrecht vorgegeben. Dies geschah durch Erlass eines sog. Betrauungsaktes nach den Vorschriften des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU.

B. Anpassungsbedarf und Vorgehensweise

Im Zeitpunkt dieses Betrauungsaktes stand das vollständige Aufgabenspektrum der Koblenz-Touristik GmbH noch nicht abschließend fest. Im Lauf des Jahres 2018 wurde deshalb durch die rechtlichen Berater der Koblenz-Touristik GmbH eine umfassende Organisations- und Produktanalyse unter beihilfenrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses dieser Analyse ist eine Präzisierung des Betrauungsakts möglich und auch erforderlich, um eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der Koblenz-Touristik GmbH in sämtlichen Tätigkeitsfeldern zu ermöglichen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse der Stadt Koblenz liegt. Weiterhin wurden im Jahresverlauf 2018 Anpassungen aufgrund von Anforderungen der ADD erforderlich. Beide Änderungen sind in dem beigefügten Entwurf umfassend berücksichtigt. Im Einzelnen wird die Anpassung der folgenden Regelungen empfohlen.

I. Allgemeine Anpassungen

- Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle.
- Klarstellung in der Präambel, dass kein Rechtsanspruch auf Zahlungen seitens der Stadt Koblenz besteht. Die Stadt Koblenz beschließt jährlich über etwaige Ausgleichsleistungen.
- Einbeziehung untergeordneter, wirtschaftlicher Nebenleistungen (Annex-Leistungen) in § 2 Abs. 1 des Entwurfs. Die mit solchen Leistungen erzielten Einnahmen mindern den Zuschussbedarf und sind deshalb zu berücksichtigen.
- Entfall einer konkreten Schätzung des jährlichen Mittelbedarfs. Diese wird nunmehr jährlich in dem Wirtschaftsplan der Koblenz-Touristik GmbH veranschlagt.
- Ausschluss der Berücksichtigung eines Gewinnzuschlags bei der Berechnung der Ausgleichsleistung (Anforderung der ADD).
- Präzisierung der Regelungen zur Überkompensationskontrolle.
- Präzisierung der Regelungen zur Trennungsrechnung.

II. Anpassungen im Tätigkeitsspektrum Tourismus und Veranstaltungen

Die Definitionshoheit für die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse förderfähigen Tätigkeiten steht der Stadt Koblenz in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts zu. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Anpassungen in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang vorgeschlagen:

- Präzisierung der Tätigkeiten im touristischen Marketing
- Präzisierung der Tätigkeiten im Bereich Veranstaltungen
- Präzisierung der Tätigkeiten im Bereich der touristischen Führungen

Über die jeweils in Ausfüllung der anerkannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durchgeführten Maßnahmen hat die Koblenz-Touristik GmbH eine Dokumentation zum Nachweis gegenüber der Stadt erstellt.

III. Anpassungen im Tätigkeitsspektrum Rhein-Mosel-Halle/Kurfürstliches Schloss

1.) Anpassung der Betrauung und tragende Erwägungen

Die Veranstaltungsflächen im Kurfürstlichen Schloss und in der Rhein-Mosel-Halle sind an die Koblenz-Touristik GmbH verpachtet und werden von dieser im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Der Stadt Koblenz ist daran gelegen, dass dabei das öffentliche Interesse an diesen Einrichtungen maßgeblich berücksichtigt wird. Im Rahmen des ursprünglichen Betrauungsakts wurde darunter insbesondere die vergünstigte oder kostenfreie Vermietung etwa zur Förderung des Brauchtums und von lokalen Veranstaltungen verstanden. Es hat sich herausgestellt, dass dies das im öffentlichen Interesse erbrachte Tätigkeitsspektrum nicht vollumfänglich abbildet. Sowohl das Kurfürstliche Schloss, als auch die Rhein-Mosel-Halle (nachfolgend gemeinsam als „Infrastrukturen“ bezeichnet), werden von

der Koblenz-Touristik GmbH zum Nutzen der Bürger, der Wirtschaft, der Vereine, Verbände und Parteien – der örtlichen Gemeinschaft als solcher - sowie des Universitätsstandorts vorgehalten:

- Die Rhein-Mosel-Halle ist die Stadthalle der Stadt Koblenz und erfüllt den einer solchen Einrichtung zukommenden Zweck; sie trägt so zur Deckung des Bedarfs der örtlichen Gemeinschaft an Veranstaltungsflächen für private, kulturelle und politische Zwecke bei.
- Die Stadt Koblenz ist zugleich Universitäts- und Industriestandort. Der Wissenstransfer stellt eine zentrale Herausforderung und Chance dar; er verwirklicht sich in entsprechenden Kongressen und sonstigen Veranstaltungen, die das Vorhandensein der Infrastrukturen erfordert.
- Die Stadt Koblenz ist Tourismusstandort. Zur Förderung ihrer attraktiven Positionierung tragen Veranstaltungen bei, für die in den Infrastrukturen die erforderlichen Räumlichkeiten vorgehalten werden.
- Die Stadt Koblenz trägt im Rahmen der Daseinsvorsorge die Verantwortung für eine Grundversorgung ihrer Bürger mit kulturellen Veranstaltungen zu angemessenen Bedingungen. Hierzu tragen die Infrastrukturen bei.

Vergleichbare Flächenangebote gibt es am Markt nicht zu den wirtschaftlichen Bedingungen, die die Stadt Koblenz zur Förderung der vorstehenden Zwecke für angemessen hält. Deshalb sollen im Wege der Anpassung des Betrauungsakts die Bewirtschaftung und der Betrieb des Kurfürstlichen Schlosses sowie der Rhein-Mosel-Halle insgesamt als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt werden (sogenannte „Globalbetrauung“). Damit wird klargestellt, dass allein schon der Bestand und die Verfügbarkeit dieser Infrastrukturen von der Stadt Koblenz als förderlich im Sinne des Daseinsvorsorgeauftrages verstanden wird.

2.) Rechtliche Risiken

a) Entgegenstehende Rechtsauffassung

Teilweise wird in der Fachliteratur vertreten, dass eine solche Globalbetrauung von kommunalen Veranstaltungsinfrastrukturen nicht rechtssicher sei. Diese Stimmen berufen sich auf Entscheidungen der EU-Kommission zu sog. Multifunktionsarenen (z.B. in Kopenhagen, Jena, Erfurt) oder zu großen, spezialisierten Kongresszentren (z.B. Konzert- und Sportpalast Vilnius, Internationales Kongresszentrum Katowice, Congress Center Hamburg). In diesen Fällen wurden die geplanten Beihilfen jeweils vor Gewährung bei der EU-Kommission zur Notifizierung angemeldet. Aus den Entscheidungen ergibt sich, dass hinsichtlich der geprüften Förderung die EU-Kommission die Fördermittel nach den geplanten Nutzungsarten der Infrastrukturen abgrenzt und beihilfenrechtlich nur bestimmte Nutzungsarten anerkennt. Hieraus wird von diesen Literaturstimmen gefolgert, dass auch bei kleineren kommunalen Einrichtungen zwischen DAWI-Nutzungen und Nicht-DAWI-Nutzungen der Infrastruktur differenziert werden müsse. Eine Ausgleichszahlung dürfte dann nur nach dem Anteil der DAWI-Nutzungen gewährt werden. Dies müsste in einer besonderen Trennungsrechnung dargestellt werden.

b) Bewertung

Soweit ersichtlich, gibt es konkret zur Finanzierung der kommunalen Veranstaltungshallen derzeit weder Rechtsprechung noch Kommissionspraxis, die eine solche differenzierte Betrachtung vorschreiben würde. Im Falle einer Überprüfung durch die EU-Kommission hätte diese zudem den weiten Ermessensspielraum zu berücksichtigen, der den Mitgliedstaaten bei der Definition der als DAWI anerkannten Tätigkeiten zukommt; die Kommission ist darauf beschränkt, einen offenkundigen Fehler bei der DAWI-Definition festzustellen. Die Einordnung des gesamten Betriebs und der Bewirtschaftung der Infrastrukturen beruht jedoch auf sachlichen Gründen und insbesondere darauf, dass

- es am Markt kein Angebot zu den von der Stadt Koblenz gewünschten Bedingungen gibt,
- dieses Angebot zur Erreichung der öffentlichen Ziele im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürger der Stadt Koblenz erforderlich ist,
- und die Infrastrukturen allen interessierten Nutzern zur Nutzung offenstehen.

Zudem sind in den von der Kommission entschiedenen Fällen jeweils in erheblichem Maße international aktive Messe- und Kongresszentren sowie Multifunktionsarenen geprüft worden, die mit der Rhein-Mosel-Halle schon ihrer Größe und Bedeutung nach nicht vergleichbar waren. Auch hat die Kommission in den o.a. Entscheidungen ausdrücklich betont, dass der Bau und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen sowie Tagungsstätten zu dem gemeinsamen Entwicklungsziel der Förderung der Vielfalt der Kulturen beitragen. Es erscheint vor diesem Hintergrund vertretbar, die Betrauung wie vorgeschlagen zu beschließen; dabei kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die EU-Kommission oder ein damit befasstes Gericht eine abweichende Auffassung vertreten wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass seitens der EU-Kommission derzeit ein sog. „Monitoring“-Verfahren im Hinblick auf Wirtschaftsförderungsgesellschaften und kommunale Kongresszentren in Deutschland läuft. Dazu hat die Kommission in den Jahren 2016/2017 zu insgesamt 49 dieser Gesellschaften bei der Bundesrepublik Deutschland Informationen angefordert. Eine Entscheidung der Kommission gibt es bislang noch nicht. Sobald diese vorliegt, kann etwaiger Handlungsbedarf hinsichtlich der Betrauung erneut bewertet werden.

IV. Anpassung im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten

Aufgrund der Entwicklung des Tätigkeitsspektrums sind zudem Anpassungen im Bereich der nicht-förderfähigen wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich. Dies betrifft insbesondere diejenigen Tätigkeiten, die die Koblenz-Touristik GmbH auf Grundlage der Managementverträge für die Stadt Koblenz und ihre Betriebe erbringt, sowie bestimmte Tätigkeiten außerhalb des Daseinsvorsorgebereiches.

V. Verbleibender Inhalt des Betrauungsakts

Die übrigen Regelungen des bestehenden Betrauungsakts werden nicht verändert. Insbesondere bleibt es bei der ursprünglichen Befristung bis zum Jahr 2027. Über eine Anschlussbetrauung o.ä. ist aufgrund der dann geltenden Rechtslage zu befinden.

VI. Abstimmung mit der Finanzverwaltung

Die Änderung des Betrauungsakts wird derzeit noch mit der Finanzverwaltung abgestimmt. Eine Umsetzung wird erst erfolgen, wenn keine steuerlichen Bedenken bestehen. Unseres Erachtens werden die Änderungen im Betrauungsakt keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der verbindlichen Auskunft haben.

Zur weitergehenden Begründung wird auf den in Anlage beigefügten Betrauungsakt Bezug genommen.

Der Betrauungsakt wurde durch das Rechtsamt geprüft.

C. **Beschlussempfehlung**

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlage: Betrauungsakt

Historie: BV/0675/2017 „Betrauung der Koblenz-Touristik GmbH zum 01.01.2018“ vom 02.11.2017 im Stadtrat - einstimmig ohne Stimmenthaltungen